



## Beschlussvorlage

BV0092/2016

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		07.09.2016
Hauptausschuss		14.09.2016
Stadtverordnetenversammlung		21.09.2016

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss zur Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die vorliegende Satzung über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) der Stadt Hennigsdorf.

**Begründung:**

### I. Sachverhalt

#### 1. Vorbemerkungen zum Schutzgegenstand

Die Bäume im innerörtlichen Bereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Ihre allgemeine Wohlfahrtswirkung ist unumstritten. Sie sind ein Ausdruck für die gesunde Lebensqualität der Stadt, schaffen Charakter und Atmosphäre.

Unverzichtbar sind die ökologischen Funktionen der Bäume. Sie sind Schattenspender, binden Staub, dämmen den Lärm, erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit, filtern Kohlendioxid und bilden Sauerstoff.

Gleichzeitig sind Bäume immer stärkeren Belastungen ausgesetzt, die den Erhalt eines gesunden, vielfältigen und funktionstüchtigen Bestandes ernsthaft gefährden. Dazu gehören insbesondere die Folgen von Witterungsextremen wie der in unserer Region häufigen ausgedehnten Trockenperioden, der Verlust von gut geeigneten Standorten durch Versiegelung sowie das fehlende Verständnis für die Bedürfnisse von Bäumen und damit verbunden die häufig fehlende Bereitschaft, entsprechende optimale Standortbedingungen zu erzeugen oder Bäume fachgerecht zu pflegen.

Die Baumschutzsatzung soll für die Bäume und weitere geschützte Landschaftsbestandteile Bedingungen schaffen, die ihren langfristigen Erhalt im Interesse eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes gewährleisten. Dabei muss die Kommune Maßstäbe setzen, die den spezifischen Bedürfnissen des Baumbestandes vor Ort entsprechen. In Hennigsdorf ist beispielsweise der außerordentlich hohe Anteil jüngerer und dauerhaft kleinerer Bäume zu berücksichtigen.

## **2. Anlass der Neufassung**

Die Hennigsdorfer Baumschutzsatzung ist seit 2003 in Kraft. Sie erwies sich bislang als funktionierendes Instrument zum Schutz des innerörtlichen Baumbestandes.

Insbesondere in den letzten Jahren zeichnen sich jedoch rechtliche und fachliche Entwicklungen ab, auf die auch unter Berücksichtigung der in Hennigsdorf gemachten Erfahrungen mit einer Neufassung reagiert werden soll.

Parallel zur Anpassung der Satzung an die rechtlichen und fachlichen Entwicklungen wurde die Satzung in all ihren Bestandteilen detailliert inhaltlich und redaktionell geprüft und überarbeitet sowie ggf. auch in der Lesbarkeit vereinfacht.

In der in Anlage 1 beigefügten Synopse sind die vorgenommenen Änderungen rot dargestellt. Die Neufassung ist der Fassung vom 11.09.2003 gegenübergestellt.

## **3. Erläuterungen der einzelnen Regelungen**

Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Regelungen erläutert. Weitere Anmerkungen zu redaktionellen und geringfügigen inhaltlichen Änderungen sind der Spalte Bemerkung in der Synopse zu entnehmen.

### **§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck**

#### **▪ §1 (1)**

Der Geltungsbereich der Satzung wird basierend auf § 8 (2) des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) beschrieben.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 3 der Beschlussfassung dargestellt.

#### **▪ §1 (2)**

Beschrieben wird der Schutzzweck der Satzung. Dabei müssen nicht alle Schutzzwecke in der Satzung detailliert aufgezeigt werden und nicht alle Belange benannt werden, die es zu schützen gilt. Gemäß Bundesverwaltungsgericht (BVerwG NuR 1989, 179) sind diese in der allgemeinen Zweckangabe „Bestandserhaltung von Bäumen“ (bzw. analog Bestandserhaltung von geschützten Landschaftsbestandteilen) enthalten.

Die Schutzbestimmungen müssen sachlich nachvollziehbar und hinsichtlich der örtlichen Siedlungsstruktur prüfbar sein. Mit der Überarbeitung der Satzung erfolgen entsprechende Anpassungen.

▪ Der Begriff „sonstige Begrünung“ wird gestrichen, da er nicht hinreichend bestimmt ist.

▪ Der Begriff „landschaftsprägende“ wird gestrichen, da die Satzung ausschließlich innerorts gilt und dementsprechend „ortsbildprägend“ ausreichend ist.

▪ Der Begriff „einheimische“ wird zugunsten der allgemeinen gattungsunabhängigen Unterschutzstellung standortgerechter Gehölze, die den Anforderungen an die besonderen Bedingungen in der Stadt gewachsen sind, gestrichen. Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, also in naturnahen Räumen, werden einheimische Gehölze gepflegt, gefördert und gepflanzt.

▪ Der Erhalt abgestorbener Bäume oder Totholzvorkommen erwies sich im Geltungsbereich der Satzung als nicht praktikabel. Außerhalb des Geltungsbereiches, z.B. in Kommunalwaldflächen, ist es gängige Praxis, geeignete tote und absterbende Stämmlinge als wichtige Lebensstätten zu erhalten.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden definiert. Die Erklärung von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in Änderung der bisherigen Parameter der Unterschutzstellung.

#### **▪ § 2 (2)**

Geschützt sind nunmehr Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1,30 m Höhe (§ 2 (3)). Bislang galt die Unterschutzstellung ab 30 cm Stammumfang. Dies wird jedoch nach aktueller Rechtsprechung als unverhältnismäßig angesehen. Diesbezüglich liegen richtungsweisende Urteile brandenburgischer Verwaltungsgerichte, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin Brandenburg (Urteile vom 10. Februar 2011 – OVG 11 A 1.08 und OVG 11 B 32.08) vor. In den vorgenannten Urteilen wird gleichzeitig eingeräumt, dass

auch ein Stammumfang von 40 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) rechtlich unbedenklich sein kann, sofern die örtlichen Besonderheiten die Unterschutzstellung junger Bäume mit diesem Stammumfang rechtfertigen. Grundsätzlich kommt es darauf an, ab wann die Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist.

In Hennigsdorf wird die Unterschutzstellung ab einem Stammumfang ab 40 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, als vernünftigerweise geboten angesehen, da ein außerordentlich hoher Bestand (schätzungsweise 40 – 50%) an Neupflanzungen mit einem durchschnittlichen Stammumfang von 30 – 70 cm vorhanden ist. Außerdem handelt es sich bei vielen der gepflanzten Arten um kleinwüchsige Bäume mit dauerhaft geringeren Stammumfängen. Die Neupflanzungen gliedern, strukturieren und prägen jetzt schon das Ortsbild und entfalten eine wachsende Wohlfahrtswirkung. Daher ist es unbedingt notwendig, diesen Bäumen eine möglichst optimale Entwicklung zu ermöglichen, indem schädigende Einwirkungen minimiert werden. Anderenfalls ist die Nachhaltigkeit dieser Pflanzungen gefährdet.

Auch würde die Anwendung eines höheren Stammumfanges bedeuten, dass zur Unterschutzstellung bestimmter Arten, die naturgemäß keine höheren Stammumfänge erreichen (z.B. Vogelbeere, Eibe), eine zusätzliche Differenzierung in der Satzung erfolgen müsste. Die jetzt getroffene Regelung dient somit auch der Einfachheit und Klarheit der Satzung.

Obstbäume sind nach wie vor ab einem Stammumfang von 90 cm geschützt. Ergänzt wurde hier der Begriff „kultiviert“. Dies dient der Klarstellung in der Unterscheidung zu anderen fruchttragenden Gehölzen. Im Gegensatz zu den natürlichen Wildformen der fruchttragenden Gehölze umfasst der Begriff „kultivierte“ Obstbäume die im Obstanbau gebräuchlichen veredelten ertragsorientierten Zuchtformen, die im Regelfall zur Bewirtschaftung gepflanzt werden.

Des Weiteren erfolgten Anpassungen aus Gründen der Angemessenheit.

Fassaden- und Dachbegrünungen sind durch die Festsetzungen der Bebauungspläne ausreichend geschützt. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich der Satzung keine bedeutenden Vorkommen bekannt.

▪ **§ 2 (4)**

Esskastanien und Edelebereschen wurden gestrichen, da sie im Geltungsbereich der Satzung nicht als kultivierte Obstgehölze vorkommen und daher keiner besonderen Erwähnung bedürfen. Sie unterliegen bereits dem Schutz nach § 2 (2) der Satzung.

▪ **§ 2 (5)**

Die Schutzwürdigkeit ist in den einschlägigen Gesetzgebungen geregelt und damit nicht satzungsrelevant.

**§ 3 Schutz und Pflegemaßnahmen und § 4 Verbotene Handlungen**

Für einen wirksamen Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile ist es unerlässlich, diese in all ihren Bestandteilen einschließlich des Umfeldes zu erhalten, zu pflegen und schädigende Eingriffe zu vermeiden. Fehler in der Pflege und schädigende Eingriffe entstehen häufig aus mangelnder Fachkenntnis (auch in Bezug auf mögliche Alternativen). Aus diesem Grund ist die Stadt im Interesse der allgemeinen Wohlfahrtswirkung der geschützten Landschaftsbestandteile gehalten, die Bürgerinnen und Bürger zu beraten und zu unterstützen.

Inwieweit es sich bei Eingriffen um verbotene Handlungen handelt, unterliegt immer der Einzelfallprüfung in Abhängigkeit der konkreten Bedingungen.

### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Benannt werden die Maßnahmen, die von den Verboten des § 4 ausgenommen sind und rechtmäßig durchgeführt werden dürfen, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung gemäß Baumschutzsatzung bedarf.

### **§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben**

Im Verhältnis zwischen Baumschutzsatzung und Bebauungsplan ist festzuhalten, dass sich die Regelungen der Baumschutzsatzung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG) in einem Bebauungsplan ergänzen und überlagern können. Sind beispielsweise Gehölze in einem Bebauungsplan geschützt, so bedeutet dies nicht, dass ein zusätzlicher Schutz durch naturschutzrechtliche Regelungen entbehrlich ist. Die städtebaulichen Zwecke, die einer bauplanungsrechtlichen Unterschutzstellung zugrunde liegen, sind mit denen des Naturschutzes nicht in vollem Umfang deckungsgleich (VGH Mannheim NVwZ 1986, 955). Baumschutzrecht und Bebauungsplanrecht stehen daher nebeneinander.

Dementsprechend ist bei Bauvorhaben die Baumschutzsatzung als andere öffentlich rechtliche Vorschrift gemäß § 29 Abs. 2 BauGB zu beachten. Insofern kommt auch bei Bauvorhaben der möglichen Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Baumbestand (insbesondere bei besonders wertvollen Bäumen) eine besondere Bedeutung zu.

### **§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

Das Anliegen der in § 9 getroffenen Regelungen ist es, den Bestand geschützter Landschaftsbestandteile zur Ausübung all seiner Wohlfahrtswirkungen trotz der immer stärkeren Standortbelastungen zu sichern.

Mit der Neufassung der Satzung werden die Ersatzpflanzungsleistungen mit der erforderlichen Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit geregelt. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, dass immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten (z.B. weiterer vorhandener Baumbestand, Schädigungsgrad des zu beseitigenden Baumes) zu erfolgen hat (OVG Münster, Urteil vom 15. Juni 1998, NVwZ-RR 1999).

Dem Ersatzpflanzungspflichtigen werden neben der grundsätzlichen Festsetzung von Ersatzpflanzungen Alternativen angeboten, um die grundstücksbezogenen Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

### **§ 10 Folgebeseitigung**

Die Regelungen der Folgebeseitigung gelten insbesondere für Handlungen entgegen den in § 4 benannten Verbote, die ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung/Befreiung durchgeführt wurden. Damit muss auch derjenige Ersatz/Ausgleich leisten, der ohne Ausnahme/Befreiung handelt.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

In § 11 werden die Ordnungswidrigkeiten definiert, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

## **II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

ja

nein

**Anlagen:**

Anlage 1 - Gegenüberstellung (Synopsis) der Baumschutzsatzung vom 23.09.2016 und der neuen Baumschutzsatzung

Anlage 2 - Neufassung Baumschutzsatzung

Anlage 3 - Geltungsbereich der Baumschutzsatzung

Hennigsdorf, 29.08.2016

---

Bürgermeister